Zwischen

dem **Freistaat Bayern**,

vertreten durch die die Staatssammlung für Anthropologie München (SAM)

- Verleiher -

und

- Entleiher -

**§ 1 Leihgaben**

1. Der Verleiher überlässt dem Entleiher zum Zweck der Präsentation in folgender Ausstellung

|  |  |
| --- | --- |
| Titel |  |
| Straße |  |
| PLZ |  |
| Ort |  |

 unentgeltlich folgende Objekte als Leihgaben:

|  |  |
| --- | --- |
| Fundplatz |  |
| Maßnahmennummer |  |
| Mag. Nr.  |  |
| Grabnummern  |  |

1. Die Leihgaben dürfen nur für den vorstehend bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden. Jede Änderung des Verwahrungs- bzw. Ausstellungsortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verleihers.
2. Ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen beschafft der Entleiher.

**§ 2 Leihzeit, Gefahrtragung**

1. Die Leihe beginnt am \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
2. Die Leihgaben werden frühestens ab \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_\_\_, nicht jedoch bevor der allseits unterzeichnete Leihvertrag vorliegt, die vereinbarte Versicherung nachgewiesen ist, bzw. sonstige Auslagen beglichen sind und alle öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bereitgestellt.
3. Ist ein Ende der Leihzeit nicht festgelegt, so kann der Verleiher den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Entleiher mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen.
4. Unabhängig von der vereinbarten Leihzeit hat der Verleiher das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die Leihgaben unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Entleiher von den Leihgaben vertragswidrig Gebrauch macht, die konservatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an den Ausstellungs- bzw. Aufbewahrungsort nicht nachweisbar eingehalten werden, Schäden an den Leihgaben entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen des Verleihers in die Zuverlässigkeit des Entleihers nachhaltig erschüttert wurde.
5. Die Leihgaben sind dem Verleiher nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert und unverzüglich zurückzustellen. Für den Fall einer Ausstellungsverlängerung verpflichtet sich der Entleiher, vorab das schriftliche Einverständnis des Verleihers mit der Verlängerung der Ausleihe einzuholen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung oder Versendung durch den Verleiher und bis zur Rückgabe an den Verleiher trägt der Entleiher die Gefahr einer Verschlechterung oder des Unterganges der Leihgaben.

**§ 3 Kosten**

Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche mit der Ausleihe anfallenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Das sind insbesondere

1. die Kosten für Transport,
2. die Kosten für Verpackung, Übersendung und Rücksendung der Leihgaben sowie, wenn besonders vereinbart, die Reisekosten (inkl. Tagegeld) für die Begleitung der Transporte durch einen Mitarbeiter des Verleihers; persönliche Transportbegleitung durch eigene Bedienstete kann vom Verleiher zur Bedingung gemacht werden. Der Verleiher kann eine bestimmte Transportfirma bzw. Spedition bindend vorschreiben;
3. anfallende Versicherungskosten (s.a. § 8),
4. die erforderlichen präparatorischen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Transport- und Ausstellungsvorbereitung der Leihgaben entstehen; der Verleiher wird dem Entleiher hierüber vorab einen Kostenvoranschlag zukommen lassen.
5. Kosten für öffentlich-rechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen.

**§ 4 Sorgfalt**

1. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leihgaben größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden insbesondere Schädlingsbefall zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Transporte müssen fachgerecht erfolgen.
2. Klima- und Beleuchtungsverhältnisse müssen in jedem Fall, also auch bei Neubauten, Ein- und Umbauten, konstant nachgewiesen werden können. Folgende Bedingungen sollten erfüllt sein:
	1. direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.
	2. eine konstante Temperatur, die bei ca. 16°C (+- 8 °C) liegt, sollte gehalten werden.
	3. eine Luftfeuchtigkeit von ca. 50% (+- 5 %) solle konstant gehalten werden.

Der Verleiher hat das Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Ausleihe durch schreibende Messgeräte zu verlangen und Leihgaben vorzeitig zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht nachweisbar eingehalten werden (vgl. § 2 Abs. 4). Der Verleiher kann vom Entleiher auch nach Ausstellungsende die Herausgabe der Klimaaufzeichnungen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse am Ausstellungsort den Vorgaben nicht entsprochen und zu Schäden an den Leihgaben geführt haben.

**§ 5 Veränderungen**

An den Leihgaben dürfen keinerlei Veränderungen und keine Eingriffe zum Zweck der Befestigung oder Beprobung vorgenommen werden. Die Reinigung ist auf die mit aller Vorsicht und fachmännisch vorzunehmende Staubentfernung zu beschränken.

**§ 6 Beschädigungen**

1. Jede im Befund der Leihgaben eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust der Leihgaben sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige Absprache mit dem Verleiher entstandene Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Ausgenommen hiervon sind solche konservatorischen Notmaßnahmen, die erforderlich sind, um eine unmittelbar drohende Vergrößerung des Schadens bzw. vollkommene Zerstörung der Leihgabe abzuwenden. Zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Schadensersatzansprüchen notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen – wie etwa die Einschaltung der Polizei und die Anforderung einer Schadensbescheinigung des Transportunternehmens – sind vom Entleiher sofort in die Wege zu leiten.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er hat den Verleiher von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgaben gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen. Der Entleiher verpflichtet sich, den Ver-

leiher von etwaigen zollrechtlichen Ansprüchen freizustellen, d.h. entsprechende Forderungen unmittelbar bei der Anspruch stellenden Behörde zu befriedigen.

**§ 7 Haftung**

Der Entleiher haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dadurch entstehen bzw. verursacht werden, dass die Leihgaben während der Leihzeit zerstört, beschädigt oder verändert werden. Er haftet ebenso dafür, dass die Leihgaben nicht gestohlen werden oder sonstig abhandenkommen.

**§ 8 Versicherung (Zutreffendes ankreuzen)**

Der Entleiher versichert auf seine Kosten die Leihgaben zu 1000 EUR pro Skelett ab und bis Gefahrübergang. Die Absendung/Aushändigung der Leihgaben erfolgt grundsätzlich erst nach Aushändigung einer Versicherungsbestätigung durch den Entleiher.

Auf Versicherung der Leihgaben wird verzichtet.

**§ 9 Bildgebende Verfahren, Kopien**

1. Von den Leihgaben dürfen Fotografien oder Reproduktionen oder Kopien mittels bildgebender Verfahren, auch nur teil- oder ausschnittsweise, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verleihers und gegen Vorauszahlung der anfallenden Kosten und Gebühren hergestellt werden. Bei Ausstellung ist das Fotografieren, außer zu privaten Zwecken, zu unterbinden.
2. Fernsehaufnahmen werden ausschließlich zu informatorischen Zwecken (Reportage über eine Ausstellung) und unter der Voraussetzung gestattet, dass, z.B. durch Erwärmung, keine Beschädigung der Leihgaben eintritt. Aufnahmen der Leihgaben für Film und Fernsehen bedürfen einer vorab gesondert einzuholenden, schriftlichen Zustimmung des Verleihers.
3. Eine Herstellung von Abgüssen oder sonstigen Kopien bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verleiher.

**§ 10 Nennung**

1. An der Leihgabe, in einem Katalog und bei sämtlichen, mit der Leihgabe im Zusammenhang stehenden, sonstigen Veröffentlichungen ist der Verleiher wie folgt zu nennen:

Leihgabe der Staatssammlung für Anthropologie München

1. Der Entleiher ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen einer Veröffentlichung (auch eines Kataloges) drei Exemplare hiervon dem Verleiher kostenlos zu überlassen.

**§ 11 Überprüfung**

Der Verleiher ist berechtigt, die Einhaltung aller vorstehenden Bestimmungen vor Ort zu überprüfen und Einblick in vorhandene Prüfunterlagen, Messberichte, technische Aufzeichnungen etc. zu nehmen und hierzu die Geschäfts- und Ausstellungsräume des Entleihers zu betreten.

**§ 12 Besondere Vereinbarungen**

keine

**§ 13 Ausfertigungen**

Verleiher und Entleiher erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**§ 14 Sonstiges**

1. Für den Abschluss sowie jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Für das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung; insbesondere gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.
3. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

|  |  |
| --- | --- |
| München, am VerleiherStaatssammlung fürAnthropologie München | München, amEntleiher |